

## Rahmenvereinbarung Los 2

### gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2, Anlage 2 für die sicherheitstechnische Betreuung

Zwischen

Hochschule Mittweida  
Technikumplatz 17  
09648 Mittweida

vertreten durch den kommissarischen Kanzler, Herr Ass. iur. Ulrich Pietsch

- im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt -

und

dem Zuschlagsbieter

XXX  
XXX  
XXX

- im Folgenden „Auftragnehmer“ (AN) genannt -

wird folgende

Rahmenvereinbarung

über die Verpflichtung nach dem "Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) geschlossen.

#### **1 Tätigkeit**

- 1.1 Der AN übernimmt ab dem 1. Januar 2025 die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft, die sich aus § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) i. V. m. der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2) der Unfallkasse Sachsen ergeben. Die Leistungsbeschreibung (Anlage 12) ist bei Erbringung der Leistungen zu berücksichtigen.
- 1.2 Der Zuständigkeitsbereich des AN bezieht sich auf die Dienststellen/Betriebsstätten des AG in 09648 Mittweida zugehörig zum Hauptstandort Technikumplatz 17.
- 1.3 Vertragspartner und damit Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und der Aufgabenstellung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ist für den AN der AG.

## Anlage 2

### **2 Aufgaben**

- 2.1 Die Aufgaben des AN richten sich nach § 6 ASiG. Nach § 6 ASiG hat die Sicherheitsfachkraft u. a. die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.
- 2.2 Der AN berät den AG bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.
- 2.3 Der AN untersteht unmittelbar dem AG. Vorgehensweisen und Schwerpunkte für den AN können vom AG vorgegeben werden. Der AN nimmt seine Aufgaben aus eigener Initiative wahr. Er ist bei der Anwendung seiner arbeitssicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.

### **3 Berichtspflicht**

Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben schriftlich oder im Rahmen der quartalsmäßigen Arbeitsschutzausschusssitzungen zu berichten. Der AG ist berechtigt, Inhalte und Zeitpunkt der Berichterstattung festzulegen.

### **4 Unterauftragnehmer**

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.

### **5 Schweigepflicht, Datenschutz**

- 5.1 Der AN und die mit der vertraglichen Leistung befassten Beschäftigten sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des AG (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 5.2 Die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG), sind von beiden Vertragsparteien einzuhalten.
- 5.3 Der AN und die mit der vertraglichen Leistung befassten Beschäftigten haben die für die Tätigkeit notwendigen Aufzeichnungen so aufzubewahren, dass das Betriebsgeheimnis und der Datenschutz gewahrt sind.
- 5.4 Veröffentlichungen, Vorträge und Ähnliches bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG, soweit dadurch dessen Interessen berührt werden.
- 5.5 Der AN und seine Unterauftragnehmer bzw. die mit der vertraglichen Leistung befassten Beschäftigten verpflichten sich zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß Verpflichtungsgesetz sowie zur entsprechenden schriftlichen Bestätigung gegenüber dem AG.
- 5.6 Der AN und seine Unterauftragnehmer gewährleisten die Einhaltung der Vorgaben des AG durch seine Mitarbeiter und Beauftragten zu den Informationssicherheitszielen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gemäß der „Leitlinie Informationssicherheit“.

## Anlage 2

### **6 Auskunftspflicht**

Der AG erteilt dem AN alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte. Der AG ermöglicht dem AN nach vorheriger Terminabsprache die Unfalluntersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

### **7 Urheberrechte**

Die Ergebnisse und Unterlagen der Untersuchungen stehen dem AG ausschließlich und uneingeschränkt zur Verfügung. Erstellte Dokumente sind dem AG ebenfalls in beschreibbarer Form zu übermitteln.

### **8 Haftung, Schadenersatz, Versicherung**

8.1 Der AN hält für seine Tätigkeit in den Dienststellen/Betriebsstätten des AG eine angemessene Haftpflichtversicherung auf seine Kosten vor.

8.2 Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder vom Unterauftragnehmer zu verantwortenden Verstößen gegen vertragliche und gesetzliche Bestimmungen und Schäden auf Grund von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen. Er hat den AG von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus unsachgemäßer Leistung ergeben.

### **9 Abruf von Leistungen**

Die Leistungen werden nach Bedarf abgerufen. Bei den in der Leistungsbeschreibung gemachten Angaben handelt es sich um Schätzwerte. Eine Abnahmeverpflichtung der vollständigen Leistung besteht nicht.

### **10 Verhinderung**

Die eingesetzte Sicherheitsfachkraft übt ihre Tätigkeit nach dem ASiG persönlich aus. Vertretungen sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des AG zulässig. Im Falle einer Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o. ä.) hat der AN eine geeignete Vertretung zu stellen und den AG rechtzeitig hierüber zu informieren. Die Kosten der Vertretung trägt der AN.

### **11 Qualifikation**

11.1 Die Sicherheitsfachkraft bestätigt, dass sie die Voraussetzungen gem. § 7 ASiG bzw. § 4 DGUV Vorschrift 2 erfüllt.

11.2 Die Sicherheitsfachkraft verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung, um jederzeit die sich aus dem ASiG ergebenden Aufgaben nach aktuellen Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 erfüllen zu können. Der AN verpflichtet sich weiterhin, nur geschultes und zuverlässiges Personal, welches über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt, zum Einsatz zu bringen.

11.3 Mit dem Angebot und bei Wechsel des Personals sind die Nachweise zur Fachkunde gemäß § 7 ASiG i.V.m. § 4 DGUV Vorschrift 2 vorzulegen.

## Anlage 2

- 11.4 Der AG ist nach vorheriger Anhörung des AN berechtigt, seiner Ansicht nach ungeeignetes Personal abzulehnen.

### **12 Einsatzzeit**

- 12.1 Die Ermittlung der Einsatzzeit erfolgt auf der Basis der DGUV Vorschrift 2. Die Einsatzzeit für den AN setzt sich zusammen aus den Zeiten, die sich für die Grundbetreuung und für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung ergeben.
- 12.2 Die Leistungen der Grundbetreuung sind so zu planen und zu koordinieren, dass die in der Leistungsbeschreibung vorgegeben Einsatzzeiten erbracht, jedoch nicht überschritten werden. Die Übertragung von nicht erbrachten Einsatzzeiten auf das folgende Kalenderjahr ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 12.3 Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten betriebsspezifischen Betreuungsstunden sind als voraussichtlicher Jahresbedarf zu betrachten, welcher unterschritten werden kann.
- 12.4 Sollte über die vereinbarten Leistungen oder Einsatzzeiten hinaus ein weiterer Betreuungsaufwand erforderlich werden, ist dieser schriftlich zu beauftragen. Die Kosten für diese Leistungen werden - wie die vereinbarten Leistungen oder Einsatzzeiten - nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt (Anlage 9) berechnet.
- 12.5 Art, Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Tätigkeiten sind mit dem AG abzustimmen und werden durch den AG bzw. im Arbeitsschutzausschuss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 12.6 Der AG erstellt jeweils zum Jahresbeginn eine Mitteilung über den aktuellen Personalstand. Der Umfang der Leistungen und die Ermittlung der Einsatzzeit werden für die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung regelmäßig überprüft und aktualisiert.
- 12.7 Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden (Anlage 2 Abschnitt 1 DGUV Vorschrift 2).
- 12.8 Die Leistungen werden in den Räumen des AG sowie bei Bedarf und nach Absprache an einem anderen Ort erbracht.

### **13 Honorar und Rechnungslegung**

- 13.1 Der AG entrichtet ein Honorar gemäß Preisblatt (Anlage 9), welches sich aus den erbrachten Einsatzzeiten der Grundbetreuung und der vereinbarten betriebsspezifischen Betreuung ergibt.
- 13.2 Der AN stellt Hilfspersonal, Geräte und Mittel, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung. Die Kosten für die vorgenannten Hilfsmittel werden nicht gesondert vergütet.
- 13.3 Das Honorar der Stunden für die Grundbetreuung erfolgt auf Grundlage DGUV Vorschrift 2 pauschal zu Beginn des jeweiligen Quartals gemäß Preisblatt (Anlage 9).
- 13.4 Die Abrechnungen der betriebsspezifischen Betreuungsstunden erfolgt nach tatsächlich geleisteten Stunden entsprechend Preisblatt (Anlage 9) im darauffolgenden Quartal.

## Anlage 2

- 13.5 Alle Zahlungen sind sofort nach ordnungsgemäß erbrachter Leistung und nach Eingang der beanstandungsfreien Rechnung beim AG fällig sowie innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung zu leisten. Die Überweisung erfolgt auf das vom AN in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto.
- 13.6 Jede Rechnung ist getrennt nach Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung unter Angabe der Leistungsart und des Leistungsvolumens zu erstellen. Die Rechnung muss sachlich und rechnerisch nachprüfbar sein. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Rechnung ist nicht gesondert abrechenbar.

Rechnungsadressat ist die Hochschule Mittweida, Technikumplatz 17, 09648 Mittweida.

Alle an den AG gerichteten Rechnungen dürfen ausschließlich als elektronische Rechnungen via E-Mail an [rechnung@hs-mittweida.de](mailto:rechnung@hs-mittweida.de) oder über den Standard „XRechnung“ eingereicht werden. Die Leitweg-ID der Hochschule Mittweida lautet: 14-1214014HSMW01-05.

## 14 Vertragsbestandteile/Grundlagen des Vertrages

- 14.1 Für die zu erbringende Leistungen gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
- die Regelungen dieses Vertrages sowie die Vergabeunterlagen im Vergabeverfahren und eventuell nachgereichte Ergänzungen oder Änderungen der Vergabeunterlagen
  - die Leistungsbeschreibung (Anlage 12),
  - das vom AN vorgelegte Konzept
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B (VOL/B), 2003 (Anlage 10).
  - das ausgefüllte Preisblatt (Anlage 9) einschließlich aller Anlagen
- 14.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.

## 15 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 15.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 1. Januar 2025 und endet zum 31. Dezember 2026. Sie kann 2 mal um ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern keine der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zu dem jeweiligen Vertragsablauf schriftlich widerspricht.

Die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vom AG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang bei dem AN an.

- 15.2 Abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen kann der AG das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn:
1. der AN den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt
  2. über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird
  3. für den AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des AN liegenden Grund unzumutbar wird.

## Anlage 2

Der AG hat das Recht, diese Vereinbarung vorzeitig zu beenden, sobald eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit eingestellt wird. In diesem Fall ist eine Kündigungsfrist von 4 Monaten einzuhalten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang bei dem AN an. Schadenersatzansprüche des AN infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.

### **16 Schlussbestimmungen**

- 16.1 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.
- 16.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.
- 16.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist - soweit rechtlich zulässig - Mittweida.

---

Ort, Datum [Unterschrift Auftraggeber]

---

Ort, Datum [Unterschrift Auftragnehmer]